

Ministerium für Inneres,
ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 23

Kiel, 30. Dezember 2020

29.12.	Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO)	1082
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-2	
29.12.	Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO)	1082
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-3	
29.12.	Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO)	1083
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-4	

**Landesverordnung
für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8
(Windenergie an Land) (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO)
Vom 29. Dezember 2020**

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-2

Aufgrund § 5 Absätze 1 und 11 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Anlagen mit dem Regionalplan, einschließlich der Plantexte mit Begründung und der Karten sowie dem Umweltbericht, werden im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

§ 2

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in den Regionalplan für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) mit der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Dezember 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung
für den Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7
(Windenergie an Land) (Regionalplan II-Teilaufstellung-VO)**

Vom 29. Dezember 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-3

Aufgrund § 5 Absätze 1 und 11 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Regionalplan für den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die

der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen:

Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlagen mit dem Regionalplan, einschließlich der Plantexte mit Begründung und der Karten sowie dem Umweltbericht, werden im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

§ 2

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in den Regionalplan für

den Planungsraum II in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) mit der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen:

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Dezember 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung

**Landesverordnung
für den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7
(Windenergie an Land) (Regionalplan III-Teilaufstellung-VO)**

Vom 29. Dezember 2020

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 230-1-4

Aufgrund § 5 Absätze 1 und 11 des Landesplanungsgesetzes (LaplaG) in der Fassung vom 27. Januar 2014 (GVBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVBl. Schl.-H. S. 508), verordnet die Landesregierung:

§ 1

Der Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) erhält die aus den Anlagen ersichtliche Fassung. Die Anlagen mit dem Regionalplan, einschließlich der Plantexte mit Begründung und der Karten sowie dem Umweltbericht, werden im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> veröffentlicht und bei der Landesplanungsbehörde bereitgehalten.

§ 2

(1) Die Einsichtnahme nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in den Regionalplan für den Planungsraum III in Schleswig-Holstein Kapitel 5.7 (Windenergie an Land) mit der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, dem Umweltbericht mit der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG

Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

und der Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG ist bei der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel zu den gewöhnlichen Geschäftszeiten (in der Regel werktags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr sowie nach Vereinbarung) kostenfrei durch jede Person möglich. Darüber hinaus können die Dokumente im Internet unter der Adresse: <https://www.schleswig-holstein.de/raumordnungsplaene> eingesehen werden.

(2) Auf die Voraussetzungen der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die damit verbundenen Rechtsfolgen wird gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 ROG, § 7 Absatz 2 LaplaG wie folgt hingewiesen:

Nach den gesetzlichen Regelungen werden eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, nach § 11 Absatz 3 Satz 2 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sowie eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verlet-

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,
Tel. (0431) 9 88-0.

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,
e-mail: info@schmidt-klaunig.de;
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort
vorliegen.

Bezugspreis:

Halbj. 44,00 €

Einzelne Ausgaben:

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für ggf. beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder
durch Abholung.

Preis dieser Ausgabe:

1,80 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 1.500

Hinweis: Die vollständigen Fassungen aller geltenden Gesetze
und Verordnungen können im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Landesrecht) abgerufen
werden.

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung
des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 3232 A
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

zung der Vorschriften über die Umweltprüfung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung gegenüber der Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein, Düsternbrooker Weg 104, 24105 Kiel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Dezember 2020

Daniel Günther
Ministerpräsident

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung